



**Flüchtlingsrat**  
Schleswig-Holstein e.V.



**Presseerklärung**

Kiel, 19.12.2018

07.12.2018

**Stellungnahmen:**

## **2. Stellungnahme zum Gesetzentwurf Abschiebungshaftvollzug SH (AhaftVollzG SH)**

vom 14.9.2018 und dem SPD-Änderungsantrag v. 24.10.2018

Im Dezember 2017 hat die Landesregierung ihren Plan zur Einrichtung einer norddeutschen Abschiebungshaftanstalt in Glückstadt vorgestellt. Voraussetzung für den Betrieb dieser von Schleswig-Holstein getragenen und von Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mitgenutzten Haftanstalt ist ein schleswig-holsteinisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz (AhaftVollzG SH). Der Gesetzentwurf (GE) dazu ist vom Kabinett am 22.5.2018 beschlossen worden. Der Flüchtlingsrat hat mit Datum 22.6.2018 ausführlich zu diesem GE [Stellung genommen](#). Da die in unserer Stellungnahme vorgetragene Anregungen und Vorbehalte im überarbeiteten GE vom 14.9.2018 (DS 19/939) offenbar keine Berücksichtigung gefunden haben, legen wir sie hier nochmals, diesmal für die Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss, und um weitere Aspekte ergänzt dar. Daran anschließend nehmen wir zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS 19/1474) Stellung.

Zur vollständigen Stellungnahme:

<https://www.frsh.de/artikel/2-stellungnahme-zum-gesetzentwurf-abschiebungshaftvollzug-sh-ahaft-vollz-g-sh-v-1492018-und-dem-spd-aenderungsantrag-v-24102018/>

gez. Martin Link

gez. Martin Link, public(at)frsh.de, T. 0431-55685360